

Um die Rettung der Ehe

Von IVO ZEIGER S. J.

Die Schau auf das natürliche und übernatürliche Sein der Ehe (vgl. „Die heile Ehe“ im vorigen Heft) bildet die Grundlage für die Ordnung des Soll. Die Ehe ist grundsätzlich unauflöslich. Auch Katholiken verwechseln die Ungültigkeitserklärung einer nur scheinbar bestehenden Ehe mit Ehescheidung, das heißt Lösung des Ehebandes. Ungültigkeitserklärung gibt es und muß es geben. Eine eheliche Verbindung, die unter einem trennenden Hindernis oder ohne die vorgeschriebene Form geschlossen wurde, hat überhaupt kein Eheband erzeugt. Dann wird nur dieser Tatbestand festgestellt, ein Eheband kann gar nicht gelöst werden, weil es nicht vorlag. Das gleiche gilt von einer Verbindung, bei der etwa der Ehewille wegen Zwang fehlte oder auf Grund von Abmachungen gegen Natur und Heiligkeit der Ehe innerlich zerstört war. Solche Fälle sind heute gar nicht so selten. Das bräutliche Jawort besagt, daß man sich gegenseitig das Recht auf einen naturgemäßen Verkehr, auf Nachkommenschaft, auf Ausschließlichkeit und Treue zugesteht. Würde nun in einer ausdrücklichen Willenserklärung — nicht nur aus Irrtum bezüglich der ehelichen Forderungen, nicht nur aus mangelndem Willen zu tatsächlicher Pflichterfüllung — eine der Grundforderungen des ehelichen Rechtes widerrufen oder verweigert werden, zum Beispiel das Recht auf Treue oder auf Ausschließlichkeit oder Nachkommenschaft, so stünde dem ersten Ja ein auf Wesentliches gerichtetes Nein gegenüber, also die Aufhebung des Ehewillens selbst.

Für eine gültige sakramentale Ehe jedoch kennt die Kirche nur eine einzige Lösungsmöglichkeit: wenn sie nämlich körperlich nicht vollzogen war. Das bedeutet keinen Durchbruch durch den umfassenden Grundsatz der Unauflöslichkeit. Die Kirche sieht die Natur der ehelichen Verbindung in ihrer Ganzheit und rechnet daher mit den beiden Elementen: dem geistigen, rechts-erzeugenden Element des Ehewillens und dem der körperlichen Vereinigung. Solange das zweite fehlt, ist das, was man gemeinhin Ehe nennt, noch nicht zu seiner letzten Verbindlichkeit geführt. Es bleibt dabei der Grundsatz gewahrt, daß der Ehewille die Partner bindet, so daß sie von sich aus nicht zurücktreten, ja nicht einmal einen Rechtsanspruch auf Lösung ihrer Ehe an die höchste kirchliche Autorität erheben können. Dies geschieht vielmehr in einem Gnadenakt, einer Dispens. Naturgemäß sind das seltene Fälle. Meist handelt es sich um Klagen wegen Ungültigkeitserklärung, und auch da in der überwiegenden Zahl wegen mangelnder Form beim Abschluß.

In diesem Zusammenhang mag kurz das geschichtliche Entstehen der heutigen Form umrissen werden. Sie zeigt nämlich eindringlich, welche Kämpfe die Kirche um die Reinerhaltung der Ehe und um den Rechtsschutz der Frau führen mußte. Die dabei angewandte Methode ist nicht weniger lehrreich.

In den alten Gesetzgebungen des Mittelmeerraumes und erst recht der Germanen und Slaven galt die Frau vor dem bürgerlichen Recht als nicht vollwertig. Bei den Germanen zum Beispiel stand sie zeitlebens wie ein Mündel unter der Mundschaft eines Mannes, des Vaters oder Familienältesten oder Ehegatten. Was wir heute Eheform nennen, nämlich das Jawort vor zwei Zeugen und dem amtlichen Vertreter der Autorität, war im Frühmittelalter nichts anderes als die Übergabe der Braut aus der Mundschaft der Familie in die des Bräutigams. Als familienrechtlicher Akt vollzog sich dies zu Hause, im Rahmen der Familie. Nach germanischem Recht gehörten zum Wesen einer gültigen Ehe drei Stücke: Verlöbnis, Mundübergabe, körperlicher Vollzug. Im Laufe des Mittelalters verflüchtigte sich nun immer mehr das Familiengefühl, die Mundübergabe wurde vom Bräutigam nicht mehr an die Familie entlohnt und kam daher langsam außer Übung. Das machten sich gewissenlose Männer zunutze; sie versprachen dem Mädchen die Ehe und — „vollzogen“ sie, nachher entzogen sie sich der Bindung mit der Begründung, die Mundübergabe sei ja nicht erfolgt.

Hier griff die Kirche ein. Denn sonst mußte sich ja eine Verwilderung der geschlechtlichen Sitte und eine weitere Gefährdung der ohnedies vor dem bürgerlichen Recht benachteiligten Frauenwelt einschleichen. Die Kirche suchte zunächst in den Familien wieder den Sinn für das alte Mundrecht zu wecken. Das mißlang. Sie verfiel dann auf ein merkwürdiges Ausfluchtmittel: wenn ein Mann einer Frau die Ehe versprochen und sie nachher „vollzogen“ hatte, so präsumierte das Kirchenrecht einfach auch die vollzogene Mundübergabe, und damit die gültige Ehe. Das schlug ein und wirkte — bis die verwilderte Zeit einen Ausweg gefunden hatte: das geheime Eheversprechen, das sich später ableugnen ließ.

Nun zeigte sich die Notwendigkeit, daß wenigstens ein Element öffentlich beweisbar sein mußte, wenn anders Familie und Gesellschaft noch eine Sicherung beanspruchen wollten. Zunächst forderte man die öffentliche Verlobung, ja umgab sie vielerorts mit kirchlichen Zeremonien. Schließlich genügte auch das nicht, denn Verlobung ist eben lösbar und ohne Endgültigkeit. Da griff die Kirche zu einem kühnen Mittel: da die Familie mit ihrer Mundwaltung versagte, erklärte sich die Kirche selbst als die stellvertretende Mundwalterin für alle Frauen und Mädchen. Sie zog die Mundübergabe als sichtbare und beweisbare Eheform vor ihr Angesicht (in facie Ecclesiae), der Pfarrer der Braut übergab nun vor Zeugen die Mundschaft an den Bräutigam. Deswegen bestimmt noch im neuen Kirchenrecht Kanon 1097 § 2, daß für den Eheabschluß grundsätzlich der Brautpfarrer zuständig sei, nicht der des Bräutigams. Das kommt also nicht daher, daß, wie man einmal sagte, das Kirchenrecht ausnahmsweise einmal „weiberfreundliche“ oder gegenüber der jungen Braut besonders „ritterliche“ Anwandlungen zeige, sondern ist sachlich im Recht bedingt: nur der Brautpfarrer hat eine Mund zu übergeben, nur er ist daher sinnvoll derjenige, der den Ehekonsens entgegennimmt.

Die Kirche war es also, die in der abendländischen Kultur den Öffentlichkeitscharakter der Ehe gerettet und gefestigt hat, sie hat überhaupt der staatlichen Gesetzgebung erst die Wege bereitet. Die heutige Eheform, die bei Laien und Behörden manches Kopfzerbrechen und Kopfschütteln erzeugt, ist das Ergebnis eines ernsten Kampfes, bei dem es um die Grundwerte von Ehe und Familie ging. Daß bei kirchlichen Eheprozessen ein besonderer amtlicher Verteidiger des Ehebandes (*Defensor vinculi*) auftritt, eine Einrichtung, die das staatliche Recht nicht kennt, liegt folgerichtig in der gleichen Ebene. Das Kirchenrecht verfolgt eben mit allen Mitteln nur ein Ziel: die Hoheit und Würde christlicher Ehe zu schützen und heilig zu halten; es stellt sich als starke Wehr vor den Muttergrund von Familie und Volk. Wenn darüber hinaus das Hochbild heiliger Jungfräulichkeit gefeiert wird, so ist dies nicht Ehe- oder Geschlechtsfeindschaft. Im Gegenteil: die frei bejahte und um Dienst des Höchsten sich opfernde Jungfräulichkeit ist ein weiterer machtvoller Schutzwall um das ewig bedrohte Heiligtum der Ehe.

Was kann nun angesichts der bestehenden staatlichen Ehegesetzgebung gerettet und verbessert werden? Wir kommen damit zum eigentlich praktischen und schwierigen Teil. Er kann keine abschließenden Lösungen geben, höchstens Anregungen, die von erfahrenen, verantwortungsbewußten Männern und Frauen unseres Volkes aufgegriffen und weitergeführt werden mögen.

Die modernen Gesetze über die bürgerliche Ehescheidung sind eine Tatsache, mit der wir rechnen müssen. Vor ihnen aber einfach die Waffen strecken, das verbietet uns die gefährvolle Dringlichkeit der Ehenot.

Setzen wir zunächst einmal voraus, die jetzt geltenden Gesetze könnten nicht geändert werden. Wie im ersten Teil bereits angedeutet wurde, hat die deutsche Gesetzgebung 1938 die Ehescheidungsgründe erheblich vermehrt, die Zugänge zu neuer Ehe bedenklich erweitert. Es ist auch nicht damit zu rechnen, daß die Richter auf breiter Ebene das Gesetz so streng handhaben werden, daß eine wesentliche Besserung eintritt. Abgesehen davon, daß manche Richter persönlich in geheimer Bundesgenossenschaft mit den Ehe-reformen stehen, können auch Gutgewillte schließlich eben nur das Gesetz anwenden. Nach Ausweis der Erfahrung werden also Eheleute gewöhnlich das Scheidungsurteil erreichen, wenn erst einmal die Klage dem Gericht oder dem Rechtsanwalt übergeben ist. Hier ist der erste Ansatzpunkt: es darf nicht soweit kommen.

Ehekrisen pflegen mit kleinen Mißhelligkeiten zu beginnen, die sich zu Mißverständnissen, Reibereien und Zank steigern. So etwas gibt es aber in jedem Lebensstand und jedem Beruf, ohne daß man deswegen Kurzschluß macht und vor Gericht geht. Frühere Geschlechter sind darüber hinweggekommen, weil sie wußten, daß sie darüber hinwegkommen mußten. Dieses Bewußtsein gilt es in erster Linie zu stärken.

Um jedoch der allgemeinen, beinahe Mode gewordenen Bewegung entgegenzutreten, muß zunächst den gefährdeten Eheleuten selbst geholfen werden. Der heutigen Gesellschaft, in der Stadt und leider auch auf dem Lande, ist eine Einrichtung verloren gegangen, die von größter sozialer Bedeutung war: *Verwandschaft und Nachbarschaft*. Während man früher in Familie und Nachbarschaft sich füreinander verantwortlich fühlte, hat sich heute eine Haltung durchgesetzt, die ebenso bequem wie asozial ist: „Was soll ich mich um die Familienangelegenheiten der andern kümmern, selbst meines Bruders oder meiner Schwester? Sie sind alt genug, um damit fertig zu werden. Ich will mir die Finger daran nicht verbrennen.“ So bleibt man draußen, anstatt ein Wort ruhiger Klärung, behutsamer Glättung und versöhnlicher Liebe zu wagen. Im Gegenteil sind es leider nicht selten Verwandte oder Nachbarn, die durch neidisches, ehrverletzendes Gerede dem einen Ehegatten erst das Mißtrauen in die Seele träufeln und damit das Unglück heraufbeschwören.

Die Nachbarschaft läßt sich wahrscheinlich nicht einfach wieder beleben. Doch sollte man auch nicht kurzerhand auf den Versuch verzichten. Wir reden und schreiben heute bis zum Überdruß von sozialer Erziehung und sozialen Problemen, jedoch die schlichtesten, am Wege liegenden sozialen Anliegen werden oft übersehen. Gesellschaft und menschliche Ordnung baut sich nicht von oben durch Organisationen, sondern von unten auf. Erst wenn wieder Mensch zu Mensch, Verwandter zu Verwandtem, Nachbar zu Nachbar findet, sich innerlich verbunden weiß und verantwortlich handelt, wird Volk werden. Die Zusammenballung der Menschen in großen namenlosen Gebilden hat eine allgemeine Fremdheit erzeugt, die nur von Seele zu Seele überwunden werden kann. Wenn also Nachbarschaft im alten Sinn wohl nicht mehr verwirklicht werden kann, warum sollten nicht neue, unserer Lebensart angepaßte Formen gefunden werden? Ernste Eherichter haben längst versucht, den angetragenen Eheprozeß zu vermeiden, indem sie den streitenden Teilen eine Gelegenheit zu menschlicher Aussprache und schiedlicher Einigung boten — nicht selten mit bestem Erfolg. Immerhin ist es in den meisten Fällen für eine Versöhnung zu spät, wenn die Sache erst einmal vor Gericht liegt, ja sehr oft schon zu spät, wenn auch nur der Rechtsanwalt dem anderen Teil einen Brief geschrieben hat. Dann versteifen sich die Fronten, erhebt sich das Rechtsempfinden, bricht die angeborene Sucht nach Rechthaberei und Genugtuung durch und treibt bis zum bitteren Ende. Es kommt also darauf an, vor die gerichtliche Regelung Dämme, Hindernisse und — Hilfen einzubauen, die zu Besinnung, Ruhe und Nachprüfung hinleiten.

Solche Hilfen könnten und sollten verschiedener Art, vielleicht sogar wie eine Hindernisbahn tief gestaffelt sein: amtliche und nicht- oder voramtliche. Diese letzten verdienen den Vorzug, weil bekanntlich alles Amtliche mit Mißtrauen angesehen wird. Es gibt in unserem Volk überall noch ernste, innerliche Männer und Frauen, über alle Bekenntnisse hinweg, die selbst das Ehelos mit seinem Glück und seiner Bitternis getragen und sich zu beacht-

licher menschlicher Reife durchgerungen haben. Ihre Erfahrung, gepaart mit ehrfurchtsvollem Verstehen und selbstloser Güte, dazu ein guter Tropfen Humor, vermöchten viel Ehenot zu beseitigen oder zu mildern. Gewiß gehört dazu kluge Geschicklichkeit, mehr noch reife Menschenliebe und ernste Grundsatztreue. Aber daß solche Eigenschaften noch vorhanden sind, ist doch unser aller beglückende Erfahrung. Sie sollten in erster Linie eingesetzt werden; das wäre echtes soziales Apostolat, unabhängig vom religiösen Bekenntnis.

Mit solchen Beratungen könnte sich eine mehr juristische Hilfe verbinden, die den Scheidungslustigen in liebevoller Ruhe die Rechtsfolgen darlegen würde, vor allem bezüglich einer etwaigen Abfindung und Zuweisung der Kinder. Es gehört zum Schmerzlichsten, wenn Eheleute, aus Leidenschaft in den Prozeß hineingetrieben, nach erfolgter Scheidung über diese heiklen Fragen verhandeln müssen. Dann erst bricht bei denen, deren Herz nicht ausgebrannte Lava ist, mit elementarer Gewalt die Vater- und Mutterliebe durch: die Angst um die Kinder. Wieviele sagen dann: Hätte ich das geahnt! Aber es ist zu spät, das Gericht hat gesprochen, sie haben sich selbst den Rückweg verbaut.

Wenn in solcher Weise auf verbitterte Ehepaare eingewirkt wird, besteht die Hoffnung, daß ein hoher Hundertsatz der zahlreichen Ehekrisen nicht zur Scheidung führt. Es würde langsam wieder ein neues Denken, eine neue Bereitschaft zu opfervollem Durchstehen sich melden. Selbstverständlich sollte daneben auf breiter Grundlage die allgemeine Volkserziehung einsetzen und überhaupt alles getan werden, um dem an sich naturhaften, angeborenen Familiensinn und Verantwortungsbewußtsein neue Antriebe zu geben. Freilich nicht in der Form, daß der Staat oder staatlich gelenkte Massenorganisationen alles leisten wollen, wodurch dem einzelnen die Initiative genommen wird. Es gibt kein anderes Erlebnis, das die männliche Unternehmungslust und die zähe Hingabe der Frau so bis zum Höchsten steigert wie gerade die Vater- und Mutterschaft. Der tatgewordene, geordnete Fortpflanzungstrieb ist zugleich der machtvolle Hebel, der alle schlummernden Kräfte im Menschen in Bewegung setzt.

Noch bleibt eine letzte Frage: Wie könnte eine kommende Ehegesetzgebung dem Übel steuern?

Der Gesetzgeber, mit seinen Mitteln allein, kann tiefgreifende Krankheiten im Volkskörper nicht heilen, ja nicht einmal wirksam bekämpfen. Die Gesundung muß von inneren Kräften ausgehen. Immerhin vermag er durch geschickte Gesetzgebung zunächst einmal Dämme aufzurichten, damit nicht noch weitere Gebiete der Flut anheimfallen; außerdem kann er die von innen ansetzenden Heilungsvorgänge stützen und fördern.

In Deutschland wird der staatliche Gesetzgeber nicht einfachhin das katholische Eherecht übernehmen können. Unser Volk ist religiös viel zu sehr gespalten. Er ist nicht einmal in der glücklichen Lage wie etwa der Gesetz-

geber Italiens, daß ein gesundes Volksempfinden seine guten Absichten stützt. Dort haben seit der Jahrhundertwende bestimmte Kreise und politische Gruppen immer wieder den Antrag gestellt, die zivile Ehescheidung im Gesetz zu gestatten. Nach dem letzten Krieg, wo erhebliche Volksteile linksradikalen Parteien anheimfielen und das religiöse Leben in eine Krise geriet, schien auch die Todesstunde für die unauflösliche Ehe gekommen. Aber das Volk hat bei Befragung, bis in die jüngsten Tage, eine gesetzlich zulässige Ehescheidung abgelehnt; es hat parteipolitische Erwägungen, ja seinen Antiklerikalismus beiseitegeschoben und nur der Stimme seines noch gesunden, naturhaften Familiensinnes Raum gegeben. Mit solchen Voraussetzungen kann der deutsche Gesetzgeber nicht rechnen.

Es ist also gar nicht daran zu denken, daß unsere Ehegesetze von Grund auf geändert werden könnten. Aber die schlimmsten Schäden des heute geltenden Rechtes müssen beseitigt werden. Wenn im Folgenden auf einige dieser Schäden hingewiesen wird, so bedeutet das nicht, daß die nicht genannten Bedenklichkeiten uns unbedenklich erscheinen. Alle Einzelheiten zu besprechen, wäre unmöglich, sei es bezüglich des geltenden Gesetzes (*de lege lata*), sei es bezüglich eines etwa kommenden (*de lege ferenda*).

Ogleich es sich jedoch nur um Mindestforderungen handeln kann, bleibt das Bemühen um eine Gesetzverbesserung von höchster Dringlichkeit. Wir können es uns auf die Dauer nicht leisten, an wichtige Gesetzes- oder Verfassungsentwürfe ohne gründliche Vorarbeit heranzugehen. Die Hast der Nachkriegszeit hat uns ohnehin überall zu übereilten Rechtsschöpfungen gezwungen. Noch eine andere Tatsache legt uns behutsames, umsichtiges Vorgehen nahe: die unselige Teilung Deutschlands in zwei Republiken, die auf entgegengesetzter Weltanschauung aufgebaut sind. So ist damit zu rechnen, daß die Gesetzgebung sich auseinanderentwickelt. Im April dieses Jahres wurde in der Ostzone ein neues Familienrecht angekündigt. Seine Grundzüge entfernen sich, soweit sie bisher bekannt sind, von der abendländischen Gewohnheit so weit, daß man an einer Einigung beinahe verzweifeln möchte. Um so größer ist die Gefahr für den Westen, der einer zielbewußten Weltanschauung und Planung bisher nur abwartendes Zögern und Unsicherheit im Grundsätzlichen entgegensetzen hatte.

Zunächst gilt im gesamtdeutschen Gebiet noch das nationalsozialistische Ehegesetz vom Jahre 1938, mit den Abwandlungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 vom 20. Februar 1946. Auf seine Grundlage ist nun noch einzugehen.

An der Spitze steht der unbedingte, ausschließliche Anspruch des Staates, die Eheverhältnisse zu regeln. Lag dieses Bestreben schon dem Personenstandsgesetz von 1875 und dem BGB zugrunde, so erfuhr es in der Gesetzgebung des Dritten Reiches natürlich den stärksten Akzent. Auf seine Auswirkungen muß peinlich geachtet werden, denn sie bedeuten auf einem wichtigen Gebiet den totalen Staat.

An zweiter Stelle steht im Gesetz von 1938 der Grundsatz, daß die Ehe für den Staat vor allem eine bevölkerungspolitisch-biologische Einrichtung

ist zur Erzielung zahlreichen und gesunden Nachwuchses. Das Kontrollratsgesetz hat zwar die auffälligen Auswüchse der Rassentheorie beseitigt, nicht aber die feinen unterirdischen Wurzeln und Würzelchen ausgerissen. Sind sie schon in sich vom Irrtum vergiftet, so können sie in Verbindung mit dem totalen Machtanspruch des Staates äußerst gefährlich werden.

Wie weit der damalige Staat zu gehen gedachte, wird am Beispiel der sogenannten postmortalen Eheschließung klar, wo zwischen der lebenden Braut und dem bereits sicher gefallenem Soldaten, unter bestimmten Voraussetzungen, die Ehe noch geschlossen werden konnte. Es geht juristisch noch an, daß eine Ferntrauung mit vorausgegangener Willenserklärung als gültig erachtet wird, auch wenn im Augenblick der amtlichen Registrierung der eine Teil bereits tot wäre. Es ist auch vertretbar, wenn der Staat aus sozialen Gründen der Braut eines Gefallenen die Rechtsfolgen wie einer Witwe zuerkennt. Aber es bedeutet eine Verkenntung des Ehesinnes, eine Eheschließung zwischen einem Lebenden und einem Toten konstruieren zu wollen. Hier wird nicht mehr ge-heiratet, sondern vom Staat ver-heiratet. In logischer Folgerichtigkeit ist es dann nicht mehr weit, daß eines Tages der totale Staat auch Lebende „verheiratet“. Dieser „Führererlaß“ über die postmortale Trauung hat wie ein Wetterleuchten das Gelände erhellt, für einen Augenblick den Weg sichtbar werden lassen, den der neue Staat zu beschreiten gewillt war. So übertrieben es klingen mag: im geltenden Ehegesetz sind die Ansätze nach wie vor vorhanden.

Endlich, drittens, die Scheidungsgründe. Die schon seit Jahrzehnten, bereits bei Ausarbeitung des BGB vorgetragenen Wünsche, neben dem Verschuldungsprinzip auch den Zerrüttungsgrundsatz in das Gesetz aufzunehmen, ist im Gesetz von 1938 überreich erfüllt worden. Betrachten wir nun diese Neuerung noch ganz kurz. Ob eine Eheverschuldung vorliegt, wird in der Regel nicht nur objektiv aus der Tatsache einer begangenen Eheverfehlung festgestellt, sondern hauptsächlich aus dem subjektiven Urteil des verletzten Ehegatten. Dieser kann ja auch aus der verantwortungsbewußten Absicht, die Ehe aufrechtzuerhalten, den Familienstand und die Kinder zu retten, das Vergehen verzeihen und so die Verschuldung als Scheidungsgrund aus der Welt schaffen. Ob dagegen eine Ehe zerrüttet ist, so daß „ihre Aufrechterhaltung bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens der Gatten sittlich nicht rechtfertigbar ist“ (§ 48, 2), das kann schließlich eines Tages sehr wohl einer nur objektiven Beurteilung durch den Richter, das heißt den Staat unterworfen werden. Ja in etwa könnte man logisch weitergehen und alle Verschuldungsgründe einsparen, um sie dem Zerrüttungsprinzip unterzuordnen. Damit wird aber jeder einseitigen „böslchen Veranlassung“, jedem beiderseitigen Zusammenspiel der Gatten zum Scheidungsziel, schließlich sogar dem Eingriff der Staatsgewalt das Tor geöffnet. Oder ist § 48 nicht eine Ungeheuerlichkeit, wo dem unschuldigen Teil wohl ein Einspruch gegen das Scheidungsbegehren des Schuldigen eingeräumt wird, aber dieser Widerspruch vom Gericht nicht beachtet

werden soll, wenn die oben gezeichnete Zerrüttung vorliegt? Wohin das führen konnte — und immer noch kann —, zeigt eine Entscheidung des Reichsgerichtes (Bd. 168, S. 38): ein Ehemann hatte durch vielfachen Ehebruch die Ehe zerrüttet, seine Frau mit Geschlechtskrankheit angesteckt und unfruchtbar gemacht, und lebte nun mit einer anderen zusammen. Die Ehefrau widersetzte sich der Scheidung, das Reichsgericht jedoch entschied für die Scheidung, weil die Ehe mit dieser Frau ja doch keinen vernünftigen Sinn mehr habe und durch ein weiteres Zusammenleben der der Frau zugefügte Schaden nicht behoben werden könne. Hier ist in furchtbarer Weise die rein biologisch-materialistische Betrachtungsweise durchgebrochen, die Ehe als ureigenstes Anliegen der beiden Gatten in die Hände des totalen Staates geraten. Da wurde nicht mehr Recht, sondern dem Recht und der Sittlichkeit vor dem gesamten Volksempfinden Hohn gesprochen. Was bedeuten dann die Worte: „bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe“ oder „wenn das Scheidungsbegehren sittlich gerechtfertigt ist“? Sie sind nur noch eine fadenscheinige und scheinheilige Tarnung. Das richtig verstandene Wesen der Ehe, das richtige Sittlichkeitsempfinden duldet überhaupt keine Scheidung, am wenigsten aber eine vom Rechtswahrer ausgesprochene und gesicherte Belohnung des Ehebrechers und Eheverbrechers.

Die Darstellung dieser äußersten Eherechtsentartung möge den Abschluß bilden. Sie zeigt erschreckend, wie weit die Nacht ist; wohin der Weg auf dieser Bahn führen kann. Sie ruft aber auch die gesunde Abwehr aller Guten wach: Das deutsche Eherecht muß besser werden, wenn Recht und Ordnung, Familie und Volk bestehen sollen.¹

Liturgische Erneuerung im Protestantismus

Von OSKAR SIMMEL S. J.

Die Besinnung auf das Wesen der Kirche hat heute in einem Teil des Protestantismus zu ernstem Forschen und mehr noch zu tiefem Beten angetrieben. Aus der Vielfalt der Erscheinungen soll auf zwei Kreise hingewiesen werden, bei denen das besonders deutlich wird. Der eine von ihnen sammelt sich in Deutschland unter dem Namen „Berneuchen“, während der andere als „Communauté de Cluny“ der reformierten Kirche Frankreichs angehört.

Es war die Not der evangelischen Kirche, die beide Gemeinschaften entstehen ließ. Im Januar 1923 kam die deutsche Gemeinschaft zum erstenmal in Schloß Angern bei Magdeburg zusammen; vom Mai desselben Jahres ab

¹ Hier noch ein Hinweis auf neue einschlägige Schriften. Sehr gut ist die Arbeit von H. Portmann, Das unauflösliche Band. Ein Wort an Seelsorger und Juristen, Mediziner und Erzieher. (125 S.) Münster 1950, Aschendorff. DM 3.80 und DM 4.80. Außerdem:

Max Picard, Die unerschütterliche Ehe. Erlenbad-Zürich 1942, Eugen Rentsch, sFr. 9.— und sFr. 11.—

H. Dölle, Grundsätzliches zum Ehescheidungsrecht (Schriftenreihe der Evangelischen Akademie IV,3) Tübingen 1946.